

eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁹⁴, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung atomarer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹² vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der Atomgefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/33

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)⁹⁵.

62/33. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/86 vom 6. Dezember 2006,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁶ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung

des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁹⁷ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen vierzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁹⁸ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

feststellend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

Kenntnis nehmend von der Prüfung von Fragen betreffend den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen durch den Beirat für Abrüstungsfragen⁹⁹,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer einundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 16. September 2005 verabschiedet wurde¹⁰¹, sowie von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006¹⁰²,

Kenntnis nehmend von dem gemäß den Ziffern 3 und 5 der Resolution 61/86 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁰³,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

⁹⁴ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Botsuana, Bulgarien, Chile, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kambodscha, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mauritius, Monaco, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁹⁶ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 1586; öBGBL III Nr. 77/2007.

⁹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 326; LGBL 1987 Nr. 2; öBGBL Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁹⁸ A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

⁹⁹ Siehe A/59/361.

¹⁰⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-first Regular Session, 17–21 September 2007* (GC(51)/RES/DEC(2007)).

¹⁰¹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰² Resolution 60/288.

¹⁰³ A/62/156.

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁹⁶ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben, und bittet sie, den Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/34

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 5. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/391, Ziff. 77)¹⁰⁴.

62/34. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹⁰⁵ und CM/Res.1225 (L)

¹⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Dominikanischen Republik und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁰⁵ Siehe A/43/398, Anlage I.

von 1989¹⁰⁶ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde¹⁰⁷,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten¹⁰⁸,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses¹⁰⁹ unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10¹¹⁰, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

¹⁰⁶ Siehe A/44/603, Anlage I.

¹⁰⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17–21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

¹⁰⁸ A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

¹⁰⁹ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹¹⁰ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17–21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).